

Corona Soforthilfe jetzt online und aufgestockt beantragbar

Liebe Mitgliedsunternehmen,

es gibt aktuelle Informationen zur Soforthilfe:

Anträge auf die Corona-Soforthilfe des Freistaates Bayern und der Bundesregierung können ab sofort über ein **einheitliches Online-Formular** gestellt werden.

Wenn Sie von den höheren Konditionen des Bundes- und Landesprogramms profitieren wollen, stellen Sie **bitte einen neuen elektronischen Antrag**.

Das Antragsformular finden Sie über folgenden Link:

<https://soforthilfe-corona.bayern>

Falls Sie schon einen Antrag gestellt haben (unabhängig davon, ob Sie schon einen Bescheid oder eine Auszahlung erhalten haben), **kreuzen Sie dies bitte im elektronischen Antragsformular an**.

Wer ist antragsberechtigt?

Anträge können von **Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe** (vom Soloselbständigen bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine **Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern** haben.

Für Antragsteller mit bis zu 10 Beschäftigten gilt:

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen (bis zu **10 Beschäftigten**: einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion), die

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind, und in beiden Fällen
- ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Unerheblich ist, ob der Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist.

Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das **Gesamtunternehmen** abzustellen.

Liquiditätsengpass bedeutet, dass der Antragsteller durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (Fixkosten bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.

Private liquide Mittel müssen nicht zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragssteller versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.

Fördervolumen

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt

bei bis zu ... Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)	Maximales Fördervolumen
fünf Beschäftigte	9.000 Euro
zehn Beschäftigte	15.000 Euro
50 Beschäftigte	30.000 Euro
250 Beschäftigte	50.000 Euro

Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses.

Die Umrechnung von Teilzeit- und 450-Euro-Kräften erfolgt nach folgenden Berechnungen:

Mitarbeiter bis 20 Stunden	Faktor 0,5
Mitarbeiter bis 30 Stunden	Faktor 0,75
Mitarbeiter über 30 Stunden	Faktor 1
Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis	Faktor 0,3

Förderantrag und Förderrichtlinien

Bitte stellen Sie den Antrag **nur einmal**. Nach der Eingabe der Anzahl Ihrer Beschäftigten erkennt und entscheidet das Programm, ob bei Ihnen das bayerische oder das Soforthilfe-Programm des Bundes zur Anwendung kommt. **Es erscheint automatisch das für Sie einschlägige Antragsformular.**

Unter Nr. 5 des Antragsformulars ist die Höhe des Liquiditätsengpasses **konkret zu beziffern**. Anträge mit Angaben wie z. B. „noch nicht absehbar“ können **nicht** bearbeitet und somit nicht berücksichtigt werden.

Anträge, die Sie per PDF oder per Post an die Bewilligungsbehörden senden, können **ab sofort nicht mehr bearbeitet werden**.

Nach der erfolgreichen Antragsstellung erhalten Sie eine **automatische Eingangsbestätigung** an die angegebene E-Mail-Adresse.

Laut unseren Informationen sind keine Rückfragen zum Bearbeitungsstand des Antrags möglich.

Ihr Antrag wird von der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde bearbeitet und die Soforthilfe wird auf das Konto des Antragstellers überwiesen. **Örtlich zuständig ist die Bewilligungsbehörde, in deren Bezirk die Betriebstätte bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers liegt.**

Die Soforthilfe ist eine finanzielle Überbrückung für kleinere Betriebe und Freiberufler, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Beantragung ohne diese Voraussetzung zu erfüllen, Betrug ist. Der Betrugstatbestand sieht eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass jeder Fall, der bekannt wird, angezeigt wird und die Soforthilfe zurückzuzahlen ist.

Kontaktdaten für den Antrag

Anträge können ausschließlich online gestellt werden.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch die für den Antragsteller örtlich zuständige Vollzugsbehörde.

Bewilligungsbehörde für die Corona-Soforthilfe in Niederbayern

Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Tel: 0871 808-2022
E-Mail: soforthilfe-corona@reg-nb.bayern.de
Internet: www.regierung.niederbayern.bayern.de

Weitere Informationen erteilt auch

Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V.
Schwanthalerstr. 110
80339 München
Tel. 089 540 56-215
Fax 089 502 64 93
thomas.perzl@bds-bayern.de
www.bds-bayern.de